

Marculf I,22 (deu)

VERORDNUNG FÜR EINEN SCHATZWURF¹

Und² weil der *vir apostolicus – oder illustris* – Soundso seinen Sklaven namens Soundso in unserer Gegenwart durch seine Hand – oder [die Hand] des Soundso – als Freien³ entließ⁴, indem er gemäß der *lex Salica* einen Denar warf⁵, bekräftigen wir dessen Freilassung durch unsere vorliegende Urkunde⁶:

Wir bestimmen also, dass der erwähnte Soundso, genauso wie auch die übrigen Hufenbauern,⁷ von denen man weiß, dass sie in Gegenwart von Fürsten durch solch einen Rechtstitel als Freie⁸ vom Joch der Knechtschaft abgespannt wurden, von nun an durch unsere Verordnung noch weiter derart bestärkt sei und er für alle Zeiten mit der Gnade Gottes und unserer Gnade ohne Belästigung wirklich frei und sicher leben kann⁹.

Und damit man diese Urkunde als noch beständiger betrachte und über die Zeiten hinweg bewahre ...

¹ Beim sogenannten *denarialis* bzw. *scazuurffun* „Schatzwurf“ (aus *scaz* „Geldstück“/„Münze“ und *werfan* „werfen“) wurde ein Unfreier von seinem Herrn mittels des Wurfes eines *denarius* freigelassen. Dieser Vorgang findet sich sowohl in der *Lex Salica* (26) als auch in der *Lex Ribuarica* (60). Beschrieben wird der Schatzwurf auch in *Formula imperialis* 1: Hier schlägt der Freilassende dem Freizulassenden eine Münze aus der Hand (*excutientes a manu eius denarium*). Die *Lex Ribuarica* 60,1 spricht dagegen von einem Münzwurf durch den Herrn (*quis libertum suum ... ingenuum dimiserit et dinarium iactaverit*). Zum Schatzwurf vgl. H. Brunner, *Freilassung*. Zur Interpretation der symbolischen Bedeutung des Schatzwurfes, vgl. A. Nitschke, *Freilassung*, S. 244-246. Die althochdeutsche Bildung *scazuurffun* bzw. *scazuurpun* ist in mehreren Glossen belegt, vgl. E. Steinmeyer/E. Sievers, *Die althochdeutschen Glossen*, Bd. 2, S. 120.

² Eine der karolingischen Überarbeitungen (M₄) des Materials überliefert vor dem Text noch eine mögliche *intitulatio*, die den übrigen Zeugen fehlt: „Soundso durch Gottes Gnade König an unseren geschätzten getreuen Soundso...“ (*ille gratia Dei rex dilecto fideli nostro illo*). Durch die Verbindung von *gratia Dei* und *rex* ist diese Fassung einer möglichen *invocatio* jedoch eindeutig als karolingische Ergänzung gekennzeichnet.

³ Mit dem Begriff *ingenuus* wurden bereits in der römischen Kaiserzeit Freigeborene bezeichnet, gegenüber denen die Freigelassenen lange Zeit eingeschränkte Rechte genossen. Die Formulierung „jemanden freigeboren zu machen“ fordert demgegenüber die Erlangung der vollen Freiheit durch den Freilassungsakt. H. Grieser, *Sklaverei*, S. 135-143.

⁴ Erfolgt hier die Freilassung des Unfreien durch Schatzwurf durch seinen Herrn vor dem König, so ist es ab Mitte des 9. Jahrhunderts der König selbst, der freilässt, unabhängig davon, ob es sich um seinen eigenen Unfreien handelt oder den eines Dritten. Vgl. dazu H. Brunner, *Freilassung*, S. 60.

⁵ Beim sogenannten *denarialis* bzw. *scazuurffun* „Schatzwurf“ (aus *scaz* „Geldstück“/„Münze“ und *werfan* „werfen“) wurde ein Unfreier von seinem Herrn mittels des Wurfes eines *denarius* freigelassen. Dieser Vorgang findet sich sowohl in der *Lex Salica* (26) als auch in der *Lex Ribuarica* (60). Beschrieben wird der Schatzwurf auch in *Formula imperialis* 1: Hier schlägt der Freilassende dem Freizulassenden eine Münze aus der Hand (*excutientes a manu eius denarium*). Die *Lex Ribuarica* 60,1 spricht dagegen von einem Münzwurf durch den Herrn (*quis libertum suum ... ingenuum dimiserit et dinarium iactaverit*). Zum Schatzwurf vgl. H. Brunner, *Freilassung*. Zur Interpretation der symbolischen Bedeutung des Schatzwurfes, vgl. A. Nitschke, *Freilassung*, S. 244-246. Die althochdeutsche Bildung *scazuurffun* bzw. *scazuurpun* ist in mehreren Glossen belegt, vgl. E. Steinmeyer/E. Sievers, *Die althochdeutschen Glossen*, Bd. 2, S. 120.

⁶ Das Recht, einen Unfreien nicht persönlich, sondern durch einen Dritten freizulassen, findet sich in der *Lex Ribuarica*, 60,1 (*per manum propriam seu per alienam*). Die Ausstellung einer Urkunde über die Freilassung findet sich ebenfalls an dieser Stelle als Rechtsmittel zur Befestigung der Freilassung. Ob mit der Freilassung vor dem König ein Eintritt in die königliche „Munt“ einhergeht, wie H. Grieser, *Sklaverei*, S. 139, annimmt, geht aus dieser Formel nicht hervor. Die Involvierung des Königs in die Freilassung dürfte diese in jedem Fall gestärkt haben.

⁷ Beim *mansuarius* handelt es sich in der Regel um eine Liten oder Unfreien, der eine Hufe bewirtschaftet und dafür Zins oder Dienste leistet. Jüngere Urkunden, etwa Form. Imp. 1, ersetzen *mansuarii* an dieser Stelle durch *manumissi*. Vgl. dazu H. Brunner, Freilassung, S. 68f. Offenbar handelt es sich beim in dieser Formel Freigelassenen *servus* um einen *mansuarius*, der nun von der Unfreiheit in die Freiheit wechselte ohne dadurch seinen Status als *mansuarius* zu verlieren.

⁸ Mit dem Begriff *ingenuus* wurden bereits in der römischen Kaiserzeit Freigeborene bezeichnet, gegenüber denen die Freigelassenen lange Zeit eingeschränkte Rechte genossen. Die Formulierung „jemanden freigeboren zu machen“ fordert demgegenüber die Erlangung der vollen Freiheit durch den Freilassungsakt. H. Grieser, Sklaverei, S. 135-143.

⁹ Die karolingische Überarbeitung überliefert zusätzlich eine *corroboratio*-Formel; der älteren Überlieferung (P₁₂, Le₁, P₁₆) fehlt entsprechendes Material. Wir dürfen zwar nicht ausschließen, dass auch die vorkarolingische Fassung dieser Verordnung in der Praxis über eine entsprechende Bekräftigung verfügt haben könnte, besitzen jedoch keinen Hinweis, der über das karolingische Material hinausgeht. Möglicherweise wurde die entsprechende *corroboratio* aus Platzgründen in den Manuskripten weggelassen, wie auch anderer Stelle schon zu beobachten war. Die Bezeichnung des Dokuments als *auctoritas* wird in sämtlichen Fassungen der *corroboratio* bestätigt.